



Bundesschulen
in Steiermark

GZ.: IVSchu18/77-2017

Graz, am 5. Juli 2017

**Eichfähige Waagen für schulärztliche Untersuchungen;
Verlängerung der Nacheichfrist**

Sehr geehrte Frau Bundesschulleiterin,
sehr geehrter Herr Bundesschulleiter,

die Nacheichfrist der Waagen für die schulärztliche Betreuung wurde mit Änderung des Maß- und Eichgesetzes vom 20. Juni 2017 von zwei auf fünf Jahre verlängert.

Laut den Erläuterungen zum Maß- und Eichgesetz führten folgende Erwägungen des Gesetzgebers zu einer Änderung der Nacheichfrist: Durch die Verlängerung der Nacheichfrist für diese Waagen und durch eine damit verbundene Erhöhung der Verkehrsfehlergrenze um max. 100g ist keine Verschlechterung der Versorgungsqualität von Patienten oder der Patientensicherheit zu erwarten. Üblicherweise werden die betroffenen SchülerInnen einmal pro Jahr gewogen und ist das menschliche Gewicht Schwankungen unterworfen, die diese Verkehrsfehlergrenzen weit übersteigen. Die Bestimmung des Körpergewichts der SchülerInnen im Zuge der schulärztlichen Untersuchung ist im Übrigen nur als orientierend anzusehen.

Die Verlängerung des Nacheichintervalls gilt ab sofort ohne Übergangsfrist, d.h. dass für im Jahr 2015 angekaufte Schularztwaagen die erste Nacheichfrist spätestens mit 31. Dezember 2020, für später angekaufte Waagen entsprechend später endet.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Amtsführende Präsidentin:
Roman Koller

Gleichschrift ergeht an:
MMag. Dr. Günter Polt, MSc

